

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/22 90/08/0223

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §68 Abs1;

Rechtssatz

Der gegen einen Bescheid gerichtete Antrag auf Aufhebung und Feststellung, es handle sich um einen nichtigen Verwaltungsakt, kann nur als Antrag auf Behebung des (rechtskräftig gewordenen) Bescheides gedeutet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080223.X02

Im RIS seit

22.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$